

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG;

- **Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung – zulässige Ausnahmen nach Anhang XI:
Gestaltung der Genehmigungsunterlagen und des Genehmigungsbogens**

Frage- oder Problemstellung:

Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG können bei der Erfüllung der Einzelrechtsakte auf zulässige Ausnahmen gemäß Anhang XI zurückgreifen. Auf Grund der Vielzahl möglicher Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie der Umstellung auf die durch die GSR geforderten Rechtsakte ist es für die Bearbeitung der eingehenden Vorgänge wichtig, dass die besondere Zweckbestimmung einfach und schnell ersichtlich ist. Auch die verwendeten Ausnahmen nach Anhang XI müssen aus den Beschreibungsunterlagen deutlich ersichtlich sein.

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung:

Wie soll zukünftig die Angabe der angewendeten Ausnahmen in den Beschreibungsunterlagen sowie im Genehmigungsbogen für das Gesamtfahrzeug gestaltet werden?

Ergebnisse:

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens innerhalb des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und zur Optimierung der Bearbeitungszeiten wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Die besondere Zweckbestimmung sollte im Beschreibungsbogen auf Seite 1 (z. B. unter Pos. 0.4, Fahrzeugklasse), zumindest aber im Prüfbericht bei der Beschreibung des Genehmigungsobjektes genannt werden: „(Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG)“. Im Prüfbericht muss auf jeden Fall zu erkennen sein, dass bei der Übereinstimmungsprüfung die besondere Zweckbestimmung mit berücksichtigt wurde.
- Gemäß des neuen Anhangs XI zur Richtlinie 2007/46/EG, der mit der VO (EU) 214/2014 eingeführt wurde, gibt es derzeit mehrere anwendbare Richtlinien/Verordnungen und Regelungen für ein und denselben technischen Sachverhalt, daher ist eindeutig zu benennen, welcher Rechtsakt angewendet wird.
- Die Ausnahmen gemäß Anhang XI zur Richtlinie 2007/46/EG sind bei Anwendung eindeutig zu benennen. Dies soll im Prüfbericht durch Aufführung der betroffenen Rechtsakte sowie Benennung der Ausnahme oder in der Tabelle nach Anhang III Teil III durch eine extra Spalte oder eine andere deutliche Kenntlichmachung geschehen.
- Die Auflistung der Ausnahmen im Genehmigungsbogen durch das KBA wird eingestellt. Es erfolgt der Verweis auf die Genehmigungsunterlagen in der Anlage.

Das Verfahren soll spätestens zum 01.09.2014 angewendet werden.

Flensburg, 01.07.2014
400-331/002-2007/46/EG
Franziska Leggewig